

Vereinbarung über die Tarifkommission UV/MV/IV-SVOT (TK)

zwischen

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend SVOT genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. e sowie Artikel 10 Tarifvertrages vom 01.08.2016 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Aufgaben / Zielsetzung

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die SVOT-Tarifstruktur gemeinsam weiterzuentwickeln.
- ² Sie setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

- ¹ Die TK setzt sich aus drei Vertretern des SVOT und drei Vertretern der Versicherer mit Stimmrecht zusammen. Die Vertragsparteien können weitere Fachexperten ohne Stimmrecht beiziehen.
- ² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, für die sie als Stellvertreter agieren.
- ³ Der Vorsitz der TK wird von den Versicherern wahrgenommen.
- ⁴ Das Sekretariat der TK wird vom PVK-Sekretariat geführt.
- ⁵ Anträge an die TK sind mittels der offiziellen Formulare (s. Anhänge 1 und 2) an das PVK-Sekretariat zu richten, welches für das Weiterleiten an die TK-Mitglieder innert 10 Tagen zuständig ist.
- ⁶ Die TK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

Art. 3 Zuständigkeit / Kompetenzen

Die Tarifkommission ist zuständig für:

- ¹ Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur mit entsprechenden Tarifinterpretationen
- ² Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen
- ³ Umsetzung von Anpassungen der Tarifstruktur
- ⁴ Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Bezug von Experten
- ⁵ Entscheid über die Aufnahme von Hilfsmitteln/Passteilen auf eine Positivliste
- ⁶ Entscheid über die Streichung von Hilfsmitteln/Passteilen von der Positivliste
- ⁷ Regelmässige Überprüfung der Positivliste auf deren Aktualität hinsichtlich der Preise und Abrechnungsmodalitäten.

Art. 4 Beschlussfassung

- ¹ Die TK fasst ihre Beschlüsse zuhanden der Vertragsparteien einstimmig. Die Versicherer und der SVOT verfügen über je eine Stimme. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der TK festzuhalten.
- ² Die TK ist beschlussfähig, wenn vom SVOT und von den Versicherern je mindestens 2 Vertreter anwesend sind.

Art. 5 Finanzierung

Die Kosten des Sekretariates sind zu budgetieren. Sie werden je hälftig zwischen dem SVOT und den Versicherern aufgeteilt.

Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem SVOT-Tarif

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Dezember 2000.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit erfolgen.

Anhänge:

Anhang 1 «Antrag zur Aufnahme einer neuen Tarifposition»

Anhang 2 «Antrag zur Aufnahme eines neuen Produktes auf die Prothesen-Passteile»

Bern, Luzern, Zürich 01. August 2016

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler